

**Kleine Anpassung Rahmenlehrplan PFLEGE HF: Interne Anhörung OdASanté****Antwortformular**

---

Die Bildungskommission der SBK Sektion ZH / SH / GL hat die Vernehmlassung bearbeitet und sendet Ihnen unsere Stellungnahme.

Institution/Organisation: SBK Sektion ZH / SH / GL

Adresse: Bahnstrasse 25  
Postfach 8603  
Schwerzenbach ZH

---

**Rückmeldungen****Anrechenbarkeit DN I**

Sind Sie mit dem Vorschlag zur Anrechenbarkeit des DN I einverstanden? (Kap. 3.3)

ja, aber

nein\*

\*Begründung:

**Es ist fraglich, ob sich für dieses Programm viele Interessentinnen und Interessenten finden werden. InhaberInnen eines DN I-Abschlusses führen oftmals bereits verantwortungsvolle Tätigkeiten aus, ähnlich einer DN II-AbsolventIn. Zudem ist die Entlöhnung während des Bildungsganges problematisch.**

**Die Anrechnung der dreijährigen Vollzeitausbildung zum DNI ist aus unserer Sicht zwingend, jedoch nicht mit einer fixen Vorgabe der Theorie- und Praxisanteile wie im Text auf Seite 13 vorgeschlagen wird. Dies macht keinen Sinn und ist nicht attraktiv für Personen mit unterschiedlichen Kompetenzen.**

**Im Artikel 34, Absatz 2 der allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 ist festgehalten, dass die Zulassung zu Qualifikationsverfahren nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig ist. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzung.**

**Im Weiteren würde die Festschreibung von Vorgaben der Theorie- und Praxisanteile faktisch eine Abwertung des Äquivalenzverfahrens zum Erwerb des HF Titels bedeuten.** (vgl. Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (2005) auf Seite 18: Die Inhaberinnen und Inhaber der bisherigen Titel «Pflegefachfrau DNI» / «Pflegefachmann DNI» sind nicht berechtigt, den entsprechenden Titel «dipl. Pflegefachfrau HF» / dipl. «Pflegefachmann HF» zu führen. Vorbehalten bleibt ein Verfahren zur Feststellung der Äquivalenz, welches durch das BBT zu genehmigen und durch die Bildungsanbieter durchzuführen ist.)

\* anderer Vorschlag:

Die Kandidatinnen / Kandidaten, welche einen Titel HF Pflege erweben wollen, sollen das gleiche Qualifikationsverfahren absolvieren wie die der regulären HF Pflege Ausbildung. Es müsste ein Validierungsverfahren erarbeitet werden, um die informellen und formellen Kompetenzen zu anerkennen und zu gewichten.

Daneben müsste ein individuelles, adressatengerechtes Programm erstellt werden in welchem sich die InteressentInnen individuell auf ihren Bedarf zugeschnitten Kompetenzen erwerben können (vgl. Validierungsverfahren und Nachholbildung FAGE im Kanton Zürich).

Es könnten Vorbereitungskurse für das Qualifikationsverfahren HF Pflege angeboten werden für Fachpersonen mit einem DN I Abschluss, oder es könnten reguläre Module der HF Pflege Bildungsanbieter besucht werden.

Die Betriebe sollen attraktive Praktikumsangebote mit entsprechender Entlohnung ausarbeiten.

Es ist wichtig, dass viele Wege offen und möglich sind um vielen Interessentinnen und Interessenten einen Zugang zum Pflegeberuf HF zu ermöglichen.

Das aktuelle Äquivalenzverfahren für DN I-AbsolventInnen zum Erwerb des HF-Titels muss zwingend solange weitergeführt werden, bis ein entsprechender Ersatz dafür besteht. Andernfalls riskiert man, dass eine grosse Berufsgruppe während einer bestimmten Zeit keine Anschlussmöglichkeiten an die schweizerische Bildungssystematik haben.

### **Berufsbegleitender Bildungsgang**

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Anforderungen an die Berufstätigkeit im Rahmen des berufsbegleitenden Bildungsganges einverstanden? (Kap. 4.1)

- ja  
 nein\*

\* Begründung:

Grundsätzlich sind wir der Meinung das es zwingend ist, eine Ausbildung in einem berufsbegleitendem oder Teilzeitangebot anzubieten. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch zuwenig konkret und lässt Interpretationen offen.

In der Überarbeitung wird von berufsbegleitenden Bildungsgängen gesprochen. Im Glossar wird die Teilzeitausbildung als weitere Möglichkeit erwähnt die in der Überarbeitung nicht weiter ausgeführt wird.

Auch wird der Test auf Seite 14 von der Einschlägigkeit her nicht gleich wiedergegeben wie in der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (2005) auf Seite 2 Artikel 4 a & b.

Der Anteil der praktischen Ausbildung ist zu knapp. Die Angebote der Transferleistung zwischen Theorie und Praxis und umgekehrt, sind zu gering. Diese Problematik besteht bereits beim 3jährigen Studium der HF-AbsolventInnen mit den Anteilen Theorie/Praxis zu je 50%. Dies wird von den AbsolventInnen bestätigt und zeigt sich darin, dass sie nach dem Abschluss bewusst ein 4. Jahr beim letzten Arbeitgeber ein weiteres Studienjahr mit verbessertem Einkommen absolvieren wollen.

Die Begrenzung auf vier Jahre scheint uns zu eng. Die Ausbildung ist sehr intensiv, es werden in Praxis und Theorie viele Fähigkeiten und Fertigkeiten gefordert. Wir würden eine Ausdehnung der Maximalausbildungsdauer auf 5 Jahre begrüßen.

\* anderer Vorschlag:

Die beiden Begrifflichkeiten „berufsbegleitend“ und „Teilzeitangebot“ müssen dringend klarer definiert werden. (Die anrechenbaren Lernstunden müssen klarer beschrieben werden, ansonsten ist der Text der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (2005) auf Seite 2 Artikel 4 a & b zu übernehmen.)

Ein flexibles, frei wählbares Teilzeitangebot wäre attraktiv und würde es vielen Interessentinnen und Interessenten ermöglichen, ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes Programm zu absolvieren. Es müssen sich möglichst viele Adressaten angesprochen fühlen. Auch hier sind die Betriebe aufgefordert, diese Ausbildungen mit strukturellen wie finanziellen Anreizen zu unterstützen.

Generell ist die Entlohnung der Absolventinnen und Absolventen des regulären Studiums zeitgemäss anzupassen. In den Beratungsgesprächen mit InteressentInnen, welche für die vorgeschlagene Variante in Frage kämen, wird bestätigt, dass hier die grösste Problematik zu finden ist. Sich finanziell einzuschränken ist kein Problem, jedoch muss ein Auskommen vorhanden sein, welches die Grundkosten des täglichen Lebens deckt.

#### Allgemeine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen des RLP Pflege HF

1. Auf Seite 3 Punkt 1.1 Trägerschaft ist zwingend auch der Schweizerische Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK zu integrieren.
2. Die Arbeitgeber müssen generell, aber vor allem bei der berufsbegleitenden und/oder der Teilzeitausbildung eine aktivere Rolle einnehmen. Die Verantwortung kann und darf nicht nur an Bildungsanbieter übertragen werden (auch Betriebe rekrutieren).
3. Die Einschlägigkeit sollte auch im Glossar aufgenommen und definiert werden.
4. Welcher Zugang besteht für ausländische Krankenpflegediplome? Diese Überlegung muss dringend bearbeitet werden, denn es zeichnet sich mit der jetzigen Anerkennungspraxis eine Diskriminierung bei den Anstellungen ab. Auch die Ausbildungen der AltenpflegerInnen aus Deutschland muss berücksichtigt und deren Zulassung im Rahmenlehrplan geregelt werden. Die Bedingungen könnten aussehen wie diejenigen der AbsolventInnen und mit einem DN I-Abschluss (Validierung, entsprechender Kompetenzerwerb & Abschlussqualifikation HF Pflege).

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Unterstützung und bitten Sie, Ihre Antworten **bis am 17. Mai 2010** an die folgende Adresse zu senden: [katrin.arnold@odasante.ch](mailto:katrin.arnold@odasante.ch).